

Antrag

der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Özcan Mutlu und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Geheimhaltung eines Sondervotums von 1994 zum 1. Untersuchungsausschuss der 12. Wahlperiode zur Aufarbeitung der DDR-Geschichte (MfS/KoKo) des Bundestages nach über zwei Jahrzehnten aufheben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag hebt die im Mai 1994 vom damaligen 1. Untersuchungsausschuss des Bundestages (MfS/KoKo) selbständig beschlossene Einstufung des abweichenden Berichts der Berichterstatterin Abg. Ingrid Köppe als Verschlussache-GEHEIM auf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

soweit für vorgenannten Zweck erforderlich, etwa noch gültige Einstufungen aller im vorgenannten Bericht erwähnten bzw. verwendeten Unterlagen als Verschlussachen nunmehr aufzuheben bzw. auf „offen“ herabzustufen.

Berlin, den 20. Juni 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

1) Der 12. Deutsche Bundestag setzte am 6.6.1991 einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss (PUA) ein zur Aufarbeitung der DDR-Geschichte (Ministerium für Staatssicherheit [MfS], Bereich Kommerzielle Koordination [KoKo] des Alexander Schalck-Golodkowski) sowie zum Verhalten westdeutscher Stellen hierzu.

Die damalige Berichterstatterin der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Abgeordnete Ingrid Köppe, legte am 6.5.1994 namens ihrer Gruppe einen vom Mehrheitsbericht (BT-Drs. 12/7600) abweichenden Bericht (BT-Drs. 12/7725) vor. Diesen stufte sogleich der damalige PUA-Vorsitzende und am 27.5.1994 der PUA mehrheitlich als Verschlussache-GEHEIM ein und verfügte dessen Hinterlegung in der Geheimschutzstelle des Bundestages. Dort liegt der Bericht offenbar bis heute.

Ein Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, diesen Minderheitsbericht zu veröffentlichen, indem die Bundesregierung die darin verwendeten eingestufteten Unterlagen auf „offen“ herabstufte (BT-Drs. 12/7743: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/12/077/1207743.pdf>), fand keine Mehrheit in der Schlussberatung im Plenum des Bundestags am 23.6.1994 (Plenarprotokoll, 235. Sitzung, S. 20580, 20604 C: gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion sowie die Mehrheit der FDP-Fraktion bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion).

2) Der abweichende Bericht der Abgeordneten Köppe enthält gemäß ihrer Schilderung (Bundestags-Plenarprotokoll a. a. O., S. 20589 C, 20590 A) umfangreiche Darstellungen – auch aus Verschlussachen VS-Vertraulich und VS-GEHEIM – zum frühzeitigen Wissen des BND über eigene Quellen von Machenschaften des MfS sowie von Embargo-Verstößen der KoKo-Firmen auch im Zusammenwirken mit westlichen Unternehmen (weitere Beispiele nannte der Abg. Lüder a. a. O., S. 20655 C). Diese Unterlagen seien jedoch schon 1994 nicht mehr schutzbedürftig gewesen, weil die DDR nicht mehr bestand und die Quellen entweder schon tot waren oder sich selbst enttarnt hatten.

3) 23 Jahre später besteht ein solches Bedürfnis nach Quellenschutz sowie nach Geheimhaltung erst recht nicht mehr.

Die im fraglichen Bericht verwendeten Verschlussachen entstammen aus der Zeit zwischen 1981 und 1990. Seither sind also mindestens 25 Jahre vergangen. Folglich kann auch die in den herausgebenden Stellen verfügte Schutzfrist schon abgelaufen sein oder zumindest auf Ersuchen verkürzt werden.

Der Bericht ist zudem seit Jahrzehnten im Internet frei zugänglich, z. B. unter https://berndpulch.files.wordpress.com/2012/02/koeppe-bericht_ht.pdf und unter <http://cryptome.org/stasi-biz.htm>. Auch zahlreiche Medien berichteten schon kurz nach der Behandlung im Bundestag 1994 über die Inhalte darin.

Nach § 3 Abs. 3 der Geheimschutzordnung des Bundestags (GSO) sowie § 3 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen hierzu kann für eine im Bundestag entstandene Verschlussache (VS) – wie die hier in Rede stehende – der Präsident oder eine von ihm bestimmte Stelle bestimmen, dass „VS von einem bestimmten Zeitpunkt an ... offen zu behandeln sind“.

Der 1. Untersuchungsausschuss der 12. Wahlperiode beschloss am 13.6.1991, „dass die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn und insoweit die aktenführende Stelle bzw. der Untersuchungsausschuss die Einstufung als VS-VERTRAULICH oder höher aufhebt“. Ferner beschloss dieser PUA am 20.4.1994: „Die Ausschussakten werden mit dem Vermerk VS-NfD versehen. Dieser Vermerk verliert seine Gültigkeit am 31.12.2003 ... Vom Jahr 2015 an sollen die allgemeinen Vorschriften betreffend die Behandlung von Archivgut des Deutschen Bundestages Anwendung finden ... Ausfertigungen VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen sind mit Auflösung des Untersuchungsausschusses der Geheimschutzstelle des Bundestags zurückzugeben. Auf ihre Behandlung ist die Geheimschutzordnung des Bundestags anzuwenden“ (BT-Drs. 12/7600, S. 29 f.).

Folglich kann und soll heutzutage der Bundestag gemäß der GSO und den Vorschriften über die Behandlung von Archivgut erneut über die Behandlung des fraglichen Berichts beschließen und diesen nunmehr öffentlich freigeben.

4) Soweit die Bundesregierung u. U. mitwirken muss als herausgebende Stelle der verwendeten Unterlagen, ist davon auszugehen, dass die Schutzfrist fraglicher Unterlagen entweder ohnehin bereits abgelaufen ist oder diese schon von Amts wegen auf „offen“ entstuft worden sind oder dass dies jedenfalls nun auf Ersuchen möglich ist, weil die früheren Gründe für die VS-Einstufung inzwischen entfielen: u. a. weil die DDR nicht mehr existiert.

Denn es gilt nach der Verschlussachenanweisung des Bundes (VS-A) Folgendes: „Auf VS-VERTRAULICH und höher eingestufteten VS ist der Zeitpunkt des Ablaufs der VS-Einstufung zu bestimmen. Die Regelfrist beträgt 30 Jahre, es kann eine kürzere Frist bestimmt werden“ (§ 8 Abs. 2). Ferner gilt gemäß § 9: „(1) Die herausgebende Stelle oder deren Rechtsnachfolger hat den Geheimhaltungsgrad einer VS zu ändern oder aufzuheben, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung sich ändern oder weggefallen sind.“ Und gemäß § 9 Abs. 2: „Die Aufhebung von VS-Einstufungen erfolgt, sofern auf der VS keine längere oder kürzere Frist bestimmt ist (vgl. § 8 Abs. 2) ... Nr. 2. für die Vorgänge der Jahre 1960 bis 1994 bis zum 1. Januar 2025, beginnend mit dem Ablauf des Jahres 2013 sind mindestens drei Jahrgänge pro Kalenderjahr in chronologischer Reihenfolge zu öffnen, ...“.